



Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Stadt Kierspe

Der Rat der Stadt Kierspe hat in seiner Sitzung am 19.02.2019 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und der §§ 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) folgende Satzung beschlossen. Die Satzung betrifft ausschließlich Bauanträge, die erst nach dem 01.01.2019 vollständig und ohne erhebliche Mängel eingereicht werden.

§ 1

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Stadt Kierspe auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Kierspe einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW.

§ 2

(1)

In der Stadt Kierspe werden folgende Gebietszonen festgesetzt:

Gebietszone I	Stadtkern Kierspe-Bahnhof	B 237
Gebietszone II	Stadtkern Kierspe-Dorf	L 528
Gebietszone III	Stadtkern Rönsahl	B 237

(2)

Die Abgrenzungen der Gebietszonen sind in den beigegeführten Plänen (Nr. 1 – 3 im Maßstab 1: 8.000) durch farbige Umrandung dargestellt.

Gebietszone I	– rote Farbe
Gebietszone II	– blaue Farbe
Gebietszone III	– gelbe Farbe

Die Pläne sind Bestandteil der Satzung.

§ 3

Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz in den jeweiligen Gebietszonen wie folgt festgesetzt:

Gebietszone I	€ 3.335,00
Gebietszone II	€ 3.455,00
Gebietszone III	€ 3.215,00

§ 4

Die Geldbeträge werden spätestens einen Monat nach Erteilung der Baugenehmigung fällig. Sollte die Zahlung nicht fristgerecht geleistet werden können, kann Ratenzahlung vereinbart werden.

§ 5

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft, gleichzeitig tritt die Stellplatzsatzung vom 23.09.2008 außer Kraft.